

„(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgerechte aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und die künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.“

Art. 31 UN-Kinderrechtskonvention
(Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung)

Hubert Heinhold
ist Rechtsanwalt
und im Vorstand
des Fördervereins
Bayerischer
Flüchtlingsrat e.V.
und bei Pro Asyl

Jedermann kennt die Menschenrechte: Das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, auf Gleichheit, Achtung der Meinungs- und Gewissensfreiheit und andere Fundamentalrechte. Ein Recht auf Unterhaltung kennt man nicht. Das ist das Einmalige an Art. 31 der UN-Kinderrechtskonvention. Er garantiert dem Kind das Recht auf „Unterhaltung“, nicht nur auf Unterhalt im Sinne einer Versorgung, Ernährung und Fürsorge. Kinder haben ein Recht auf Freizeit, Spiel, aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. Mit anderen Worten: auf Unterhaltung im Sinne von Ablenkung, Vergnügen, Zeitvertreib, Abwechslung, Amüsement, Zerstreuung aber auch Gedankenaustausch, Kommunikation, Wechselrede und Dialog.

Warum gibt es dieses Recht nur für Kinder? Auch Erwachsene brauchen Kommunikation und Abwechslung. Das Leben kann sich nicht in Arbeit erschöpfen. Erst Sport, Spiel und Spaß, Kultur und Kunst und andere Lustbarkeiten machen das Leben lebenswert.

Es gibt ein Grundrecht auf Unterhaltung. Es ist nur noch nicht festgeschrieben.<